

**Satzung
der Stadt Bielefeld über die Verleihung eines Umwelt- und Klimaschutzpreises**

vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW 2013 S. 194) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Bielefeld verleiht einen Umwelt- und Klimaschutzpreis. Dieser soll alle zwei Jahre an natürliche oder juristische Personen oder an Vereinigungen verliehen werden, die auf dem Gebiete des Umwelt- bzw. Klimaschutzes im Bielefelder Raum wirken oder wirkten.

Der Umwelt- und Klimaschutzpreis wird im Wechsel zu folgenden inhaltlichen Schwerpunkten verliehen:

- für besonderes und nachahmenswertes Engagement im gesellschaftlichen und/oder ökologischen Bereich, das zu Verbesserungen für Natur, Umwelt- oder Klimaschutz beiträgt.
- für beispielhafte Projekte zur Energieeffizienz, zu vorbildlichen energetischen Gebäudesanierungen und zum Einsatz erneuerbarer Energieträger bei gewerblichen und privaten Neubauprojekten und Altbausanierungen.

Eine Rechtspflicht zur Preisverleihung besteht nicht.

§ 2

Zur Verleihung des Umwelt- und Klimaschutzpreises stellt die Stadt Bielefeld Haushaltsmittel in Höhe von 5.000,-- Euro bereit.

§ 3

Die Auslobung zur Vergabe des Umwelt- und Klimaschutzpreises ist jeweils in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Vorschläge können von natürlichen oder juristischen Personen oder von Vereinigungen an das Umweltamt der Stadt Bielefeld gerichtet werden. Das Umweltamt beurteilt, ob die Voraussetzungen nach § 1 für eine mögliche Vergabe erfüllt sind.

§ 4

Über die Vergabe des Umwelt- und Klimaschutzpreises entscheidet der Rat auf Vorschlag des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz. Dieser soll eine Jury aus Mitgliedern aller in ihm vertretenen Fraktionen mit der Vorauswahl beauftragen.

§ 5

Der Umwelt- und Klimaschutzpreis kann geteilt werden.

§ 6

Der Rechtsweg ist bei der Vergabe des Umwelt- und Klimaschutzpreises ausgeschlossen.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bielefeld über die Verleihung eines Umweltpreises vom 08.07.2009 außer Kraft.